

*Beschluß***OLG Frankfurt am Main, § 1587 c BGB  
Ausschluß des Versorgungsausgleichs bei  
Mißhandlung durch den Ehemann**

*Die Durchführung des Versorgungsausgleichs zugunsten eines gewalttätigen Ehemannes wäre grob unbillig.*

Beschluß des OLG Ffm vom 25.10.01 – 4 UF 21/01 –

Aus den Gründen:

Zu Recht hat das Amtsgericht – Familiengericht – hier die Durchführung des Versorgungsausgleichs als grob unbillig im Sinne des § 1587 c Nr. 1 BGB angesehen. Die Antragstellerin hat zahlreiche Gewaltanwendungen des Antragsgegners ihr gegenüber im einzelnen geschildert. Dem ist der Antragsgegner nicht entgegen getreten. Vielmehr hat er erhebliche Angriffe gegen die Antragstellerin in I. Instanz selbst eingeräumt. Dies rechtfertigt bereits den Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Dabei ging es keinesfalls nur um ein einmaliges Fehlverhalten, vielmehr hat er auf Befragen angegeben, er wisse nicht, wie oft er die Antragstellerin geschlagen habe. Dabei entlastet es den Antragsgegner keineswegs, daß er sich in Einzelfällen nach seinen Angaben von ihr provoziert gefühlt habe, denn die geschilderten Umstände gaben zu solchen Reaktionen keinerlei Anlaß.

Angesichts der nachhaltigen Mißhandlungen der Antragstellerin durch den Antragsgegner wäre es schier unerträglich, damit grob und unbillig im Sinne des § 1587 c BGB, wenn der Antragsgegner noch an den seitens der Antragstellerin erworbenen Rentenanwartschaften partizipieren würde.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/Main